

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger** und **Fraktion (CSU)**,

Franz Maget, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Bernhard Pohl, Jutta Widmann und **Fraktion (FW)**,

Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Dr. Christian Magerl, Susanna Tausendfreund und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Thomas Hacker, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

A) Problem

Innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung ist über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung über die gesamte Wahlperiode zu entscheiden (Art. 5 Abs. 5 Bayerisches Abgeordnetengesetz (BayAbgG)).

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung, hieraus resultierende längere Versorgungslaufzeiten und steigendem Finanzierungsbedarf in den Alterssicherungssystemen sollen auch bei der Altersversorgung für die ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und ihre Hinterbliebenen weitere Einschnitte vorgenommen werden.

Die Höhe des Kürzungsbetrages bei der Kostenpauschale infolge Nichtteilnahme an Sitzungen soll der Entwicklung der Kostenpauschale angepasst werden.

Weiter sind im Bayerischen Abgeordnetengesetz Anpassungen an andere Rechtsänderungen und Klarstellungen vorzunehmen.

B) Lösung

Nach Art. 5 Abs. 5 Bayerisches Abgeordnetengesetz ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden. Die in den vergangenen drei Wahlperioden geltende Regelung, bei der die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung vorgenommen wurde, soll auch in der 16. Wahlperiode fortgeführt werden. Damit werden jeweils zugleich die Versorgungsbezüge angeglichen.

Bei der Altersversorgung für die ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und ihre Hinterbliebenen ist wie bei anderen Alterssicherungssystemen den durch die demografische Entwicklung bedingten höheren Versorgungslaufzeiten und dem wachsenden Finanzierungsaufwand Rechnung zu tragen.

Deshalb wurde die Abgeordnetenaltersversorgung ab dem 1. Juli 2003 in Übertragung von entsprechenden Änderungen des Rentenniveaus und der Beamtenpensionen abgesenkt (Gesetz vom 9. Juni 2003, GVBl S. 360). Weiter wurden ab 1. Juli 2004 der frühestmögliche Zeitpunkt für den Bezug der Altersentschädigung auf das 60. Lebensjahr angehoben und längere Mitgliedschaftszeiten im Bayerischen Landtag für den Bezug der Altersversorgung vorausgesetzt (Gesetz vom 24. Juni 2004, GVBl S. 226).

Durch den Gesetzentwurf wird die Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf das 67. Lebensjahr wirkungsgleich für die Abgeordneten umgesetzt. Mit Beendigung der 16. Wahlperiode erfolgt eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Altersentschädigung. Für alle, die nach 1963 geboren sind, gilt dann die Altersgrenze von 67 Lebensjahren.

Durch den Gesetzentwurf wird der Abzugsbetrag bei Nichtteilnahme an Sitzungen an die Entwicklung der Kostenpauschale angeglichen. Bei Nichtteilnahme an einer Vollversammlung erfolgt eine Erhöhung des Abzugsbetrags von 41 Euro auf 100 Euro, bei einer Ausschusssitzung auf 50 Euro.

Weiter werden einige Klarstellungen sowie Anpassungen an andere Rechtsänderungen vorgenommen.

Die unabhängige Diätenkommission hat den Änderungen zugestimmt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Indexierungsbedingte Mehrkosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 43d folgende Angabe eingefügt:

„Art. 43e Übergangsregelung für den Anspruch auf Altersentschädigung und für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge“

2. In Art. 4 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1b“ ersetzt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beträgt je Monat 6 641 Euro.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 2005, 1. Juli 2006, 1. Juli 2007, und zum 1. Juli 2008“ durch die Worte „1. Juli 2010, 1. Juli 2011, 1. Juli 2012 und zum 1. Juli 2013“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich mit einem Anteil von 87,2 v.H.,
2. dem Monatsentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für das Tarifgebiet West im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,2 v.H.,

3. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,6 v.H.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „2 760 Euro“ durch die Worte „3 109 Euro“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „10 226 Euro“ durch die Worte „12 500 Euro“ ersetzt.

- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Erstattet werden Aufwendungen, die seit Beginn der Wahlperiode entstanden sind. ³Maßgebend ist das Rechnungsdatum, das unbeschadet Satz 2 bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurück liegen darf.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

- dd) Im neuen Satz 5 (bisheriger Satz 3) werden nach dem Wort „Veräußerung“ die Worte „von Erstattungsgegenständen“ eingefügt.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „41 Euro“ durch die Worte „100 Euro bei einer Vollversammlung, 50 Euro bei einer Ausschusssitzung“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Abgeordneter“ durch die Worte „Mitglied des Landtags“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 werden die Worte „Wahl mit Namensaufruf“ durch die Worte „geheimen Wahl“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Einem Mitglied des Bayerischen Landtags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer geheimen Wahl nicht teilnimmt oder das bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf nicht anwesend ist, werden 25 Euro von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen. ²Der Betrag kommt für einen Tag höchstens viermal zum Abzug und nur insoweit, als der Abzug 100 Euro bei einer Vollversammlung nicht übersteigt.“

- c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
 „(4) Ab dem 15. Tag einer ärztlich attestierten Erkrankung finden die Abs. 1 und 2 insoweit Anwendung, als nur eine hälftige Kürzung erfolgt.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Worte „Absätze 1 bis 3“ werden ersetzt durch die Worte „Abs. 1 bis 4“.
6. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Worte „sind, oder mit diesem in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben,“ eingefügt.
7. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Erwerbseinkommen sind Einkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Entschädigungen als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landtags.“
- b) Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 5 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.
- e) Im neuen Abs. 6 (bisheriger Abs. 7) werden jeweils die Worte „Art. 24 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.
8. Art. 12 erhält folgende Fassung:

**„Art. 12
Anspruch auf Altersentschädigung**

(1) ¹Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat. ²Mit jedem weiteren Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher. ³Art. 11 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4

1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied dem Bayerischen Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammen zu rechnen.“

9. Dem Art. 15 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 „³Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
10. Dem Art. 16 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
 „(5) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Abs. 1 stellen.“
11. In Art. 18a werden die Worte „Die Ermittlung des Wertunterschieds im Sinn des § 1587a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Worte „Die Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs“ ersetzt.
12. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Beitrag der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern)“ gestrichen.
- b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „Zustellung des“ die Worte „Übergangsgeldbescheids bzw.“ eingefügt.
13. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Entsprechendes gilt für Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 55 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

- c) In Abs. 6 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht bereits eine Anrechnung dieser Versorgungsbezüge durch den Deutschen Bundestag erfolgt.“

- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Renten gemäß Abs. 2 Satz 2 werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht. ²Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz als Hinterbliebene ruhen neben eigenen Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Höchstversorgung nach diesem Gesetz übersteigen.“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 3 bis 5.

14. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 24 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ durch die Worte „Art. 22 Satz 2 des Landeswahlgesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Art. 5, 6 Abs. 2,“ das Wort „Art.“ eingefügt.

15. Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Ein in den Bayerischen Landtag gewählter Beamter mit Dienstbezügen scheidet mit dem Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags aus seinem Amt aus. ²Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken.“

16. Dem Art. 43d Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

17. Es wird folgender neuer Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e

Übergangsregelung für den Anspruch auf Altersentschädigung und für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Bis zum Ende der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags finden Art. 12 und Art. 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die am 1. August 2009 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen, die am 31. Juli 2009 bereits entsprechende Leistungen beziehen, findet Art. 22 Abs. 7 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung Anwendung.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten Art. 5 und 6 am 1. Juli 2009 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

- Über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung ist innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden. Die Anpassung der Entschädigung soll – wie bereits in den vergangenen drei Wahlperioden – entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung erfolgen.
- Mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage der grundsätzlichen Rentenversicherung – RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007, BGBl. I S. 554, wird ab dem Jahr 2012 die Altersgrenze für den Rentenbezug schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Durch den Gesetzentwurf wird die Anhebung der Altersgrenze wirkungsgleich für die Abgeordneten umgesetzt.
- Weiter werden einige Klarstellungen sowie Anpassungen an andere Rechtsänderungen vorgenommen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1

(Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu § 1 Nr. 2

(Art. 4 BayAbgG)

Aktualisierung der Gesetzesverweisung.

Zu § 1 Nr. 3

(Art. 5 BayAbgG)

Der Bayerische Landtag hat nach Art. 5 Abs. 5 BayAbgG innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode zu entscheiden.

In der 13., 14. und 15. Legislaturperiode wurde die Abgeordnetenentschädigung entsprechend der gesetzlichen Regelung in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayAbgG jeweils zum 1. Juli der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Einkommensentwicklung vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres angeglichen. Maßstab für die Anpassung war die Veränderung der in Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayAbgG festgeschriebenen gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern.

Diese Regelung, bei der die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung – zeitversetzt um ein Jahr später – nur im Rahmen der

allgemeinen Einkommensentwicklung stattgefunden hat, soll in der 16. Legislaturperiode fortgeführt werden. Damit werden jeweils zugleich die Versorgungsbezüge angeglichen.

Die Indexregelung des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 ist der zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen bzw. tarifvertraglichen Entwicklung anzupassen. So stehen durch das neue Verdienststatistikgesetz die Verdienste der Arbeiter im produzierenden Gewerbe und der Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel-, Kredit- und Versicherungsgewerbe (bisherige Nrn. 1 und 3) nur mehr als Summe zur Verfügung, nicht mehr getrennt. Beide Indizes werden zusammengefasst. Zu berücksichtigen ist weiter, dass an die Stelle des Manteltarifvertrags für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder und des Bundesangestelltentarifvertrages der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes bzw. der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Tarifvertrag der Länder getreten sind. Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist zugunsten eines einheitlichen Arbeitnehmerbegriffs entfallen. Es wird daher nunmehr auf die Entgeltgruppe 11 TVöD, höchste Entwicklungsstufe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst Bezug genommen. Bei der Beamtenbesoldung ist durch die Föderalismusreform die bisher einheitliche Kompetenz auf Bund und Länder übergegangen. Bezug genommen wird daher nunmehr auf die Besoldung der Beamten des Freistaates Bayern.

Die erste Anpassung während der Wahlperiode wird zum 1. Juli 2009 vorgenommen. Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die hierfür maßgebliche Einkommensentwicklung zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 1. Juli 2008 mit 3,5 v.H. beziffert. Die Entschädigung wird daher zeitversetzt um 1 Jahr später ab 1. Juli 2009 auf 6.641 Euro angehoben.

Zu § 1 Nr. 4

(Art. 6 BayAbgG)

zu Absatz 2:

Die Kostenpauschale des Art. 6 Abs. 2 BayAbgG wird seit 1. Juli 1996 jeweils zum 1. Juli eines Jahres der Preisentwicklung angepasst, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Die Veränderung zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 1. Juli 2008 hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit 3,3 v.H. beziffert. Dementsprechend beträgt die Kostenpauschale ab 1. Juli 2009 3.109 Euro. Die nächste Anpassung nach Abs. 2 Satz 3 erfolgt zum 1. Juli 2010.

zu Absatz 4:

Der Erstattungsumfang für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen soll unter Berücksichtigung der längeren Wahlperiode und des höheren Ausstattungsbedarfs bei den Mitarbeitern angepasst werden.

Zu § 1 Nr. 5

(Art. 7 BayAbgG)

Der bisherige Kürzungsbetrag von 41 Euro soll der Entwicklung der Kostenpauschale angepasst werden, wobei eine Differenzierung zwischen Nichtteilnahme an einer Vollversammlung, einer Ausschusssitzung oder einer namentlichen Abstimmung, geheimen Wahl und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf erfolgt.

Eine Wahl mit Namensaufruf ist in der Geschäftsordnung des Landtags nicht mehr vorgesehen; ein Abzug soll aber bei Nichtteilnahme an einer geheimen Wahl stattfinden.

Zu § 1 Nr. 6

(Art. 8 BayAbgG)

Art. 8 Abs. 1 Satz 2 erklärt den Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsverträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtages in einem engen familienrechtlichen Verhältnis stehen, für grundsätzlich unzulässig. Die Aufzählung der familienrechtlichen Verhältnisse soll um die eingetragene Lebenspartnerschaft ergänzt werden, da auch hier ein enges persönliches Verhältnis besteht.

Zu § 1 Nr. 7

(Art. 11 BayAbgG)

zu Absätze 2, 4 und 5:

Auf das Übergangsgeld sind nach Art. 11 Abs. 2 ab dem 2. Monat alle Erwerbseinkommen und Versorgungsbezüge anzurechnen. Die bisherige Regelung, den Übergangsgeldanspruch während der Zugehörigkeit zu einer anderen gesetzgebenden Körperschaft ruhen zu lassen, steht damit nicht im Einklang. Zudem wird bei den anderen gesetzgebenden Körperschaften, wie z.B. beim Bundestag, ohnehin ein eigener Anspruch auf Übergangsgeld erworben. Durch die Neuregelung wird der bisherige Absatz 5 überflüssig.

zu Absatz 6:

Aktualisierung der Verweisung.

Zu § 1 Nr. 8

(Art. 12 BayAbgG)

Mit der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze für die Altersentschädigung von dem 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr wird die Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der grundsätzlichen Rentenversicherung – RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007, BGBl. I S. 554) wirkungsgleich umgesetzt. Die Stufen der Anhebung betragen vom Jahrgang 1947 bis zum Jahrgang 1958 einen Monat pro Jahrgang und ab dem Jahrgang 1959 bis zum Jahrgang 1963 zwei Monate pro Jahrgang. Für alle, die nach 1963 geboren sind, gilt die Altersgrenze von 67 Lebensjahren.

Zu § 1 Nr. 9

(Art. 15 BayAbgG)

Da der Beginn des Anspruchs auf Altersentschädigung schrittweise angehoben wird, soll auch die Altersgrenze für die Kürzungsregelung entsprechend angepasst werden.

Zu § 1 Nr. 10

(Art. 16 BayAbgG)

Da der Anspruch eines ausgeschiedenen Mitglieds des Landtags auf Versorgungsabfindung ein höchstpersönlicher ist, würde er ohne entsprechende Regelung verfallen, wenn er nicht bis zum Tode geltend gemacht wurde. Da mit der Versorgungsabfindung eine ansonsten bestehende Versorgungslücke geschlossen werden soll, ist ein Wegfall der Abfindung im Hinblick auf etwaige Hinterbliebene nicht sachgerecht.

Zu § 1 Nr. 11

(Art. 18a BayAbgG)

Aktualisierung der Verweisung.

Zu § 1 Nr. 12

(Art. 20 BayAbgG)

zu Absatz 3:

Seit 01.01.2009 gilt ein bundeseinheitlicher Beitragssatz.

zu Absatz 5:

Klarstellung, dass diese Vorschrift auch für das Übergangsgeld gilt.

Zu § 1 Nr. 13

(Art. 22 BayAbgG)

zu Absatz 2:

Bisher wurden nur Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes angerechnet. Es erscheint aber geboten, auch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung einzubeziehen, wie dies der Deutsche Bundestag bereits mit dem 21. Änderungsgesetz vollzogen hat.

zu Absatz 4:

Redaktionelle Änderung.

zu Absatz 6:

Durch die Anfügung wird eine systemwidrige Doppelanrechnung verhindert.

zu Absatz 7:

Durch Satz 1 wird verhindert, dass Rentenansprüche, die durch freiwillige eigene Beitragsleistungen erworben werden, in die Anrechnung einbezogen werden.

Durch Satz 2 wird die bisher nicht geregelte Frage eines Zusammentreffens von eigenen Versorgungsansprüchen nach diesem Gesetz und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz geregelt.

Zu § 1 Nr. 14

(Art. 24 BayAbgG)

Aktualisierung der Gesetzesverweisung.

Zu § 1 Nr. 15

(Art. 30 BayAbgG)

Redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des Landeswahlgesetzes. Nach Art. 49 des Landeswahlgesetzes wird die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter erworben, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags. Nach Art. 16 der Bayerischen Verfassung wird der Landtag auf fünf Jahre gewählt. Seine Wahlperiode beginnt mit seinem ersten Zusammentritt und endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags.

Zu § 1 Nr. 16

(Art. 43d BayAbgG)

Durch Satz 3 ist die stufenweise Heraufsetzung der Altersgrenze, wie sie in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 geregelt ist, auch auf die so genannten „Altfälle“ anwendbar, deren Altersversorgung sich noch nach dem bis 30. Juni 2004 geltenden Recht bestimmt.

Zu § 1 Nr. 17

(Art. 43e BayAbgG)

zu Absatz 1:

Die Übergangsregelung legt aus Gründen des Vertrauensschutzes fest, dass sich der Zeitpunkt der Auszahlung der Altersversorgung gem. Abschnitt 2 des Dritten Teils des Bayerischen Abgeordnetengesetzes nach dem bis zum 31. Juli 2009 gültigen Recht bestimmt, wenn der Versorgungsfall noch innerhalb der 16. Wahlperiode eintritt.

zu Absatz 2:

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll die Neuregelung nicht für bereits laufende Hinterbliebenenversorgungsfälle gelten.